

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Wolff Heintschel v. Heinegg, Frankfurt/Oder

- I. Entschädigung für Verletzungen des im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Völkerrechts
 1. Es besteht eine Entschädigungspflicht für alle aus einer Verletzung des humanitären Völkerrechts und des Neutralitätsrechts resultierende Schäden. Diese folgt aus Art. 3 des IV. Haager Abkommens von 1907, aus Art. 91 des I. Zusatzprotokolls von 1977 und aus Völkergewohnheitsrecht.
 2. Bei der Feststellung des Rechtsverstoßes ist allein auf das in dem jeweiligen Einzelfall geltende und anwendbare Recht abzustellen.
 3. Als wesentlicher Beitrag zur Rechtssicherheit ist die Ausarbeitung von Kriterien zur Bestimmung zulässiger militärischer Ziele zu fordern. Dies gilt sowohl für das humanitäre Völkerrecht als auch für das Neutralitätsrecht.
 4. Die Staaten sind für alle Handlungen der zu ihren Streitkräften gehörenden Personen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn diese trotz entsprechender Schutzpflichten untätig bleiben, mithin auch anlässlich des Verhaltens anderer Personen.
 5. Auch im Zusammenhang mit der Entschädigungspflicht ist dem gewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsatz der gleichmäßigen Geltung des humanitären Völkerrechts Rechnung zu tragen. Die Haftung besteht für den Besiegten und den Aggressor ebenso wie für den Sieger und für das Opfer einer Aggression.
 6. Es besteht die Möglichkeit nicht allein einer kollektiven Schuldnerhaftung, sondern auch einer kollektiven Gläubigerstellung. Letzteres bedeutet, dass sich unter bestimmten Voraussetzungen ein Entschädigungsgläubiger, der nicht unmittelbar entschädigt wird, Leistungen an andere Entschädigungsgläubiger zurechnen lassen und diese demgemäß von dem Empfänger herausverlangen muss. Dies gilt auch, wenn der oder die Empfänger sich des unwidersprochenen Rechts berühen, die Regie in den entsprechenden Verhandlungen führen zu dürfen.
 7. Die Entschädigung kann durch Restitution, Geldersatz sowie durch Dienst- und Sachleistungen erfolgen. Zudem besteht die Möglichkeit der Aufrechnung, da dadurch die rechtliche Existenz der Forderung nicht in Frage gestellt wird. Im Hinblick auf Dienst- und Sachleistungen müssen insbesondere die Bestimmungen des Kriegsgefangenenrechts und der Konvention zum Schutz von Kulturgut Beachtung finden.
 8. Im Falle von Kriegsverbrechen oder sonstigen schweren Verletzungen wäre es folgerichtig, wenn die Entschädigung punitive oder exemplarische Züge annehme. Ein dahingehender Konsens der Staaten ist jedoch nicht nachweisbar.

9. Die Entschädigungspflicht ist genuin völkerrechtlicher Natur. Individualansprüche werden nicht begründet. Etwas anderes gilt nur im Falle einer speziellen völkerrechtlichen Vereinbarung oder für Ansprüche nach Maßgabe des nationalen Rechts des Entschädigungsschuldners. Eine individuelle Verpflichtung zum Schadenersatz ist allein in Art. 75 Römisches Statut vorgesehen.

10. Hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens unterliegen die Staaten, sieht man von dem Erfordernis einer prisengerichtlichen Entscheidung ab, bislang keinen nennenswerten Beschränkungen. Insbesondere Art. 90 ZP I stellt kein kodifiziertes Gewohnheitsrecht dar. Freilich ist, wenn nicht der Sicherheitsrat tätig wird, eine konsentierende Regelung zu fordern. Einseitige Maßnahmen, insbesondere durch nationale Gerichte, sind unzulässig.

11. Insbesondere im Hinblick auf das auf die Abwicklung der Entschädigung anzuwendende Verfahren besteht akuter Handlungsbedarf.

12. Auch in bezug auf die Rechtshemmung unterliegen die Staaten keinen Beschränkungen. Insbesondere steht es ihnen frei, die Entschädigung unter den Vorbehalt einer (friedens-) vertraglichen Regelung zu stellen. Dies gilt allerdings nicht im Verhältnis der Konfliktparteien zu neutralen Staaten.

13. Angesichts des Charakters des humanitären Völkerrechts als Notordnung kann die Entschädigungspflicht jedoch weder (friedens-)vertraglich ausgeschlossen noch verwirkt werden. Dies betrifft indes allein die Rechtslage nach 1949. Vor 1949 entstandene Forderungen konnten daher vertraglich abbedungen oder verwirkt werden.

II. Entschädigung für Verletzungen des im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Völkerrechts

1. Eine Entschädigungspflicht für Verletzungen des im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren humanitären Völkerrechts besteht weder nach dem gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen noch nach dem II. Zusatzprotokoll von 1977.

2. Auch eine Gewohnheitsrechtsnorm dieses Inhalts ist nicht nachweisbar.

3. Lässt man die Durchsetzungsfunktion in den Hintergrund treten, was angesichts der jüngsten Entwicklung im Völkerstrafrecht durchaus legitim ist, und wählt man als Ausgangspunkt die Opferperspektive, so steht mit Art. 75 des Römischen Statuts vielleicht kein perfektes, so doch ein durchaus geeignetes Mittel zur Wiedergutmachung schwerer Verletzungen des im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren humanitären Völkerrechts zur Verfügung.

4. Nicht eine Kodifikation der Haftung für Verletzungen des im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Völkerrechts ist zu fordern, sondern eine Verbesserung und Stärkung des globalen Menschenrechtsschutzes.